

Regierungsratsbeschluss betreffend einem Anpflanz- und Inverkehrbringungsverbot für Weissdornpflanzen im Kanton Nidwalden

vom 5. Mai 2009 (Stand 5. Mai 2009)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 5 und 30 des Einführungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz)¹⁾, in Ausführung von Art. 29 Abs. 3 Buchstabe d und e sowie Abs. 4 der eidgenössischen Verordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)²⁾,

beschliesst:

Ziff. 1 Pflanzverbot für Weissdorn

¹ Die Neuanpflanzung von Weissdorn-Pflanzen (alle zu dieser Gattung zählenden Pflanzen) ist auf dem ganzen Kantonsgebiet verboten.

² Neuanpflanzungen nach Inkrafttreten dieses Regierungsratsbeschlusses müssen von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer auf eigene Kosten gerodet werden. Im Falle der Nichterfüllung wird die Rodung verfügt.

Ziff. 2 Inverkehrbringungsverbot für Weissdorn

¹ Der Verkauf und die Inverkehrbringung von Weissdorn-Pflanzen (alle zu dieser Gattung zählenden Pflanzen) sind im ganzen Kanton verboten.

Ziff. 3 Bestehende Pflanzungen

¹ Bestehende Weissdorn-Pflanzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Regierungsratsbeschlusses gepflanzt wurden, werden auf Befall mit Feuerbrand überwacht.

¹⁾ NG 821.1

²⁾ SR 916.20

² Mit Feuerbrand befallene Pflanzen sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu entfernen und zu entsorgen. Erfolgt die Entfernung nicht freiwillig, wird sie verfügt.

³ Die Vornahme von Ersatzpflanzungen von Wildpflanzen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. An allfällige Ersatzpflanzungen richtet der Kanton keine Beiträge aus.

Ziff. 4 Organisation

¹ Das Amt für Landwirtschaft ist für die Umsetzung dieses Regierungsratsbeschlusses zuständig.

Ziff. 5 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
05.05.2009	05.05.2009	Erlass	Erstfassung	A 2009, 761

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	05.05.2009	05.05.2009	Erstfassung	A 2009, 761